



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der  
Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten**

**Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,  
Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein**

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten

### **A. Problem**

Gemäß § 112 Abs. 2 S. 1 i.V.m. 65 Abs. 1 Nr. 3 LHO soll sich das Land an einem Unternehmen nur beteiligen, wenn es einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält. Die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (SHLF) stehen in 100%iger Trägerschaft des Landes. Das Gesetz über die Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten (LForstAnstG) sieht als Organe der SHLF die Anstaltsleitung und den Verwaltungsrat vor. Ein eigentümerorientiertes Unternehmensorgan (etwa eine Gesellschafterversammlung, Gewährträgersammlung) gibt es bei den SHLF bislang nicht. Im Verwaltungsrat sind von den sieben Mitgliedern nur drei der Sphäre Landesregierung zuzuordnen.

Die derzeitige Struktur der SHLF ist nicht geeignet, den gesetzlichen Vorgaben zur Durchsetzung der Landesinteressen Rechnung zu tragen. Sie entspricht auch nicht den Standards, die sich das Land im Hinblick auf eine transparente und nachvollziehbare Unternehmensführung mit dem Beteiligungshandbuch des Landes Schleswig-Holstein (BHB-SH) durch Beschluss der Landesregierung vom 22.3.2016 und dem Corporate Governance Kodex für Schleswig-Holstein (CGK-SH) durch Beschluss der Landesregierung vom 16. September 2014 selbst gegeben hat und die der Landtag im Hinblick auf die SHLF eingefordert hat. Im Koalitionsvertrag 2017 wurde daher die Einrichtung einer Gewährträgersammlung vereinbart.

### **B. Lösung**

Durch Änderung des LForstAnstG wird eine Gewährträgersammlung für die SHLF eingerichtet, um die Eigentümerinteressen des Landes zu wahren. Gleichzeitig kann so der Informationsfluss zum Parlament gewährleistet werden. § 12 LForstAnstG (neu) regelt die Aufgaben der Gewährträgersammlung. Damit verbunden ist auch eine Entlastung des Verwaltungsrates. Weitere Änderungen betreffen Anpassungen des LForstAnstG an die landesweit einheitlichen Standards des BHB-SH und CGK-SH.

### **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

### **1. Kosten**

Dem Land entstehen keine zusätzlichen Kosten.

### **2. Verwaltungsaufwand**

Dem Land entsteht durch die Geschäftsführung der Gewährträgersammlung minimaler zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der durch das vorhandene Personal abgedeckt wird.

### **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Keine.

## **E. Länderübergreifende Zusammenarbeit**

Entfällt.

## **F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung**

Der Landtag wird zeitgleich mit der Einleitung der Verbandsanhörung von dem Gesetzentwurf unterrichtet werden.

## **G. Federführung**

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Anstalt  
Schleswig-Holsteinische Landesforsten  
Vom ...**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Anstalt Schleswig-  
Holsteinische Landesforsten**

Das Gesetz über die Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 518) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 10 Aufgaben des Verwaltungsrats“ werden folgende neue Überschriften zu den §§ 11 und 12 eingefügt:  
„§ 11 Zusammensetzung und Verfahren der Gewährträgerversammlung“ und  
„§ 12 Aufgaben der Gewährträgerversammlung“.
- b) Die bisherigen Überschriften zu den §§ 11 bis 17 werden zu den Überschriften zu den §§ 13 bis 19.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Anstaltsleitung“ wird ein Komma eingefügt und das Wort „und“ gestrichen.
- b) Nach dem Wort „Verwaltungsrat“ werden die Worte „und die Gewährträgerversammlung“ eingefügt.

3. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Anstaltsleitung ist der Vorstand. Der Vorstand wird von der Gewährträgerversammlung bei der Erstbestellung für höchstens drei Jahre, bei einer wiederholten Bestellung für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„Als Mitglieder in den Verwaltungsrat sind zu bestellen:  
1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Fachministeriums,  
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Finanzministeriums sowie  
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Industrie- und Handelskammern.“

Weitere Mitglieder des Verwaltungsrates sind:

1. zwei Abgeordnete des schleswig-holsteinischen Landtages, die vom Landtag auf Vorschlag der Fraktionen benannt werden und
2. die oder der Vorsitzende des Personalrats der Anstalt.

Für die Mitglieder des Verwaltungsrates sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen und zu benennen.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „vom Fachministerium“ werden gestrichen.

bb) Das Wort „berufen“ wird durch das Wort „bestellt“ ersetzt.

5. § 10 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 3 werden gestrichen.

b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 1 und erhält folgende Fassung:

„1. die Empfehlung an die Gewährträgersammlung zur Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts,“

c) Folgende neue Nummer 2 wird eingefügt:

„2. die Empfehlung an die Gewährträgersammlung zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,“

d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 3.

e) Folgende neue Nummer 4 wird eingefügt:

„4. die Empfehlung an die Gewährträgersammlung zur Beschlussfassung über die Wahl der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,“

f) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 5 und 6.

g) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Unternehmen“ die Worte „sowie deren Gründung“ eingefügt.

h) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden gestrichen.

i) Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden Nummern 7 und 8.

6. Nach § 10 werden folgende neue §§ 11 und 12 eingefügt:

„§ 11 Zusammensetzung und Verfahren der Gewährträgersammlung

(1) Die Gewährträgersammlung besteht jeweils aus einem bevollmächtigten Vertreter oder einer bevollmächtigten Vertreterin des Fach- und des Finanzministeriums. Dabei sollen Männer und Frauen jeweils hälftig berücksichtigt werden.

(2) Der Vorsitz der Gewährträgersammlung obliegt dem für Forsten zuständigen Ministerium.

(3) Die Vertreter oder Vertreterinnen des Landes in der Gewährträgersammlung nach Absatz 1 führen je eine Stimme. Sie entscheiden einstimmig. Die Gewährträgersammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 12 Aufgaben der Gewährträgersversammlung

Aufgaben der Gewährträgersversammlung sind

1. die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts, über die Gewinnverwendung und den Verlustausgleich,
2. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
3. die Bestellung, Abberufung und Anstellung des Vorstandes,
4. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
5. die Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers oder der Abschlussprüferin,
6. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten ab einer von ihm zu bestimmenden Höhe,
7. die Bestellung von Prokuristinnen oder Prokuristen,
8. die Verleihung eines Amtes, das mindestens der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist oder den Abschluss eines entsprechenden Arbeitsvertrages und
9. die Beschlussfassung über die Satzung der Anstalt.“

7. Der bisherige § 11 wird § 13.

8. Der bisherige § 12 wird § 14 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

9. Der bisherige § 13 wird § 15.

10. Der bisherige § 14 wird § 16 und erhält folgende Fassung:

„(1) Der Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Rechtsvorschriften innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres aufgestellt. Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres sind sie von einem Abschlussprüfer oder einer Abschlussprüferin zu prüfen und dem Verwaltungsrat vorzulegen, der eine Beschlussempfehlung für die Gewährträgersversammlung abgibt. Die Gewährträgersversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres fest. Der Vorstand hat diesen sodann dem schleswig-holsteinischen Landtag vorzulegen.  
(2) Rücklagen können gebildet werden. Näheres regelt die Satzung.“

11. Die bisherigen §§ 15 bis 17 werden die §§ 17 bis 19.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther  
Ministerpräsident

Dr. Robert Habeck  
Minister für Energiewende,  
Landwirtschaft, Umwelt, Natur  
und Digitalisierung

## **Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten**

### **Begründung**

Das Land ist an vielen Unternehmungen und Einrichtungen in verschiedenen Rechtsformen mittelbar oder unmittelbar beteiligt. Diese Beteiligungen repräsentieren einen erheblichen Teil des Landesvermögens und stellen wichtige Instrumente für die Landespolitik dar.

Mit Beschluss vom 22.3.2016 hat die Landesregierung mit dem Beteiligungshandbuch für das Land Schleswig-Holstein (BHB-SH) Vorgaben zur Leitung und Überwachung der Beteiligungen beschlossen. Es soll zu einer einheitlichen Verfahrensweise beitragen und einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Landesinteressen dienen. Die Leitung und Überwachung der Unternehmen soll durch Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung durch seine Organe verbessert und eine bessere wirtschaftlichere Erfüllung der verfolgten Zielsetzung gesichert werden. Das Handbuch soll auch den Zielsetzungen des Beteiligungscontrollings dienen und ggf. politische Entscheidungsträger (Parlament, Landesregierung, Leitungsebene der Ministerien) bei der Wahrnehmung ihrer ziel- und strategiebildenden, planenden sowie steuernden Aufgaben unterstützen.

Die Struktur der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (SHLF) entspricht bislang nicht diesen Standards. Sie genügt auch nicht den gesetzlichen Vorgaben. Denn gemäß § 112 Abs. 2 S. 1 i.V.m. 65 Abs. 1 Nr. 3 LHO soll sich das Land an einem Unternehmen nur beteiligen, wenn es einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält. Die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (SHLF) stehen in 100%iger Trägerschaft des Landes. Das Gesetz über die Errichtung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten (LForstAnstG) sieht als Organe der SHLF die Anstaltsleitung und den Verwaltungsrat vor. Ein eigentümerorientiertes Unternehmensorgan (etwa eine Gesellschafterversammlung, Gewährträgersammlung) gibt es bei den SHLF bislang nicht. Im Verwaltungsrat sind von den sieben Mitgliedern nur drei der Sphäre Landesregierung zuzuordnen.

Durch Änderung des LForstAnstG wird eine Gewährträgersammlung für die SHLF eingerichtet, um die Eigentümerinteressen des Landes zu wahren. Gleichzeitig kann so der Informationsfluss zum Parlament gewährleistet werden. § 12 LForstAnstG regelt die Aufgaben der Gewährträgersammlung. Damit verbunden ist auch eine Entlastung des Verwaltungsrates, dessen Aufgaben entsprechend angepasst werden. Weitere Änderungen sind Anpassungen des LForstAnstG an die landesweit einheitlichen Standards des BHB-SH und CGK-SH.



Im Einzelnen:

## Zu 2. (§ 7)

Mit der Änderung wird die Gewährträgersammlung als Organ der Anstalt eingeführt.

## Zu 3. (§ 8 Abs. 1)

Um den Vorgaben des Beteiligungshandbuchs Schleswig-Holstein (BHB-SH) und des Corporate Governance Kodex des Landes Schleswig-Holstein (CGK-SH) zu entsprechen, soll die Bezeichnung „Anstaltsdirektor“ durch „Vorstand“ ersetzt werden.

Darüber hinaus soll die Anstaltsleitung zukünftig für die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt werden. Bei erstmaliger Bestellung ist ein Zeitraum von drei Jahren vorzusehen (vgl. 4.1 BHB-SH, 4.2.2 CGK-SH). Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Die Bestellung erfolgt durch die Gewährträgersammlung.

Da die Gewährträgersammlung auch für die Bestellung von Prokuristen und Prokuristinnen zuständig ist, kann die Bestellung von Stellvertretern entfallen.

Der bisherige S. 3 ist nicht erforderlich. Da die Anstalt Dienstherrenfähigkeit hat, können sich auch weiterhin Beamte bewerben.

## Zu 4. (§ 9)

Die Vorschrift wurde redaktionell überarbeitet. Die Änderung in Absatz 1 stellt sicher, dass das Land nur die Mitglieder des Verwaltungsrates bestellt, an deren Auswahl es beteiligt ist. An der Zusammensetzung des Verwaltungsrates ändert sich nichts.

## Zu 5. (§ 10)

Im Zusammenhang mit der Einrichtung der Gewährträgersammlung und der Regelung ihrer Aufgaben ist auch eine Anpassung der Aufgaben des Verwaltungsrates erforderlich. Entscheidungen, die für das Land haushaltsrelevant sind, sind zukünftig von der Gewährträgersammlung zu treffen. Dies betrifft neben der Satzung und der Kreditaufnahme den Beschluss über Wirtschaftsplan und die Auswahl der Abschlussprüfer, bei denen der Verwaltungsrat zukünftig eine Beschlussempfehlung abzugeben hat. Weiter wird die Aufgabe der Auswahl des Führungspersonals von dem Verwaltungsrat auf die Gewährträgersammlung verlagert.

Zu 6. (§§ 11, 12 (neu))

§§ 11 und 12 regeln die Zusammensetzung und Aufgaben der Gewährträgerversammlung. Die Gewährträgerversammlung besteht aus einem Vertreter des für Foren zuständigen Ministeriums und einem Vertreter des für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Ministeriums. Sie entscheiden einstimmig.

Neben den o.g. (zu 5.) Beschlüssen ist als neue Aufgabe die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates hinzugekommen, bislang werden sie nicht entlastet.

Zu 8. und 10. (§ 16 (neu))

Die Regelung zum Jahresabschluss wurde von § 12 Abs. 3 (alt) in den neuen § 16 Abs. 1 verschoben und redaktionell überarbeitet. Ergänzt wurde die Regelung, dass der Jahresabschluss von der Gewährträgerversammlung zu beschließen ist.

Die Regelung betreffend die Rücklage ist inhaltlich bislang in der Satzung enthalten. Abs. 2 übernimmt sie mit gleichem Inhalt und redaktioneller Überarbeitung.